



Schutzkonzept Swiss HEMA (SVHEKK) – Maßnahmen zu Covid19

Dieses Sicherheitskonzept beinhaltet die durch den SVHEKK / Swiss HEMA empfohlenen Maßnahmen für die dem Verband angeschlossenen Vereine zur Verhinderung der Verbreitung des Covid19 während des Trainingsbetriebes.

1. Risikobeurteilung

1.1 Ausganglage

Die Vorgaben des Bundesrats vom 16.03.2020 erlauben den Freizeitsport unter gewissen Bedingungen. Der Bundesrat hat per Notrecht Massnahmen verordnet.

- Es gilt die COVID-19-Verordnung vom 16.03.2020
- Gruppen von mehr als fünf Personen sind verboten und werden durch die Polizei gebüsst
- Mindestabstand 2-Meter
- Hygienevorschriften des BAG

1.2 Verantwortlichkeit

Swiss HEMA kann die Massnahmen nur empfehlen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Vereinen.

1.3 Grundsatz

Der Kampf mit Waffen ist eine Sportart mit sehr wenig direktem Körperkontakt. Der Abstand zwischen den Kämpfern beträgt im Normalfall mehr als 2 Meter. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass Schwerter und Langwaffen, die von den Kämpfern geführt werden, eine Länge von mindestens einem Meter aufweisen.

2. Anreise, Ankunft und Abreise / Anwesenheit Eltern im Kindertraining,

Wenn möglich sollen die öffentlichen Verkehrsmittel gemieden werden. Wer kann, soll mit dem privaten Fahrzeug (Auto / Velo / etc.) anreisen.

Können nur die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden, sind die Maßnahmen des Bundes umzusetzen (social distancing, Hygienevorschriften einhalten, etc. Hierzu werden die Maßnahmen des Bundes in den Trainingscentern aufgelegt, so dass diese alle Mitglieder einsehen können).

Für die Dauer der Pandemie / Maßnahmen des Bundes dürfen die Eltern dem Kindertraining beiwohnen, wenn der Trainingsbereich vom Aufenthaltsbereich abgegrenzt ist (1 Elternteil pro Familie). Es dürfen keine Geschwister der trainierenden Kinder dem Training beiwohnen. Die Eltern von Kindern, welche zur Risikogruppe gehören, dürfen diese nicht zum Training schicken.

3. Desinfektionsmittel für die Mitglieder

Den Mitgliedern der Vereine wird jederzeit Desinfektionsmittel zur Verfügung Schutzkonzept SVHEKK Swiss HEMA – Maßnahmen zu Covid19 gestellt. Wenn Trainingskleidung oder Trainingsmaterial an oder abgezogen wird, müssen die Hände desinfiziert werden.

4. Reinigung / Reinigungsmaterial

Das Trainingsmaterial wird täglich desinfiziert. Handtücher etc. werden täglich ausgetauscht und gereinigt. Für die Dauer der Pandemie / Maßnahmen des Bundes wird die externe Reinigung täglich aufgeboten, um die Trainingsfläche und die sanitären Einrichtungen (Toilette) zu reinigen. Die Trainer / Instrukturen / Übungsleiter sind darum bemüht, jegliche außerordentliche Verschmutzung zu beheben und die Mitglieder darauf hinzuweisen, das Trainingscenter jederzeit sauber zu halten.

5. Persönliche Hygiene / Verbot der Benützung der Duschen

Die Mitglieder der jeweiligen Vereine werden durch die Trainer explizit dazu aufgefordert, sich vor und nach dem Training gründlich die Hände mit Seife zu waschen. Es werden nur Personen zum Training zugelassen, die in sauberer, ungetragener Trainingskleidung erscheinen.

Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie vor und nach dem Training zu Hause duschen sollten.

Die Duschen der Trainingscenter dürfen für die Dauer der Pandemie / den Maßnahmen des Bundes nicht benutzt werden.

6. Verbot der Benützung der Garderoben / Trainingskleider vor dem Training anziehen

Für die Dauer der Pandemie / Maßnahmen des Bundes bleiben die Garderoben der Trainingscenter geschlossen. Die Mitglieder sollen bereits in Trainingskleidung zum Training erscheinen.

7. Benutzung der Fitnessgeräte / Reinigung der Fitnessgeräte

Die Benutzung von öffentlich zugänglichen Fitnessgeräten der jeweiligen Trainingscenter ist für die Dauer der Pandemie / Maßnahmen des Bundes untersagt.

8. Trainingsinhalt und Trainingsorganisation

Für die Dauer der Pandemie / Maßnahmen des Bundes werden keine Übungen mit direktem Körperkontakt trainiert. Die Trainingsinhalte konzentrieren sich ausschließlich auf Training gegen Widerstand / Übungen zur Steigerung der körperlichen Fitness / Solo-Drills wie Schattenboxen und Training mit langen Waffen (Langschwert, Stangenwaffen usw.).

Die Teilnehmer der Trainings haben ihr eigenes Trainingsmaterial zum Training mitzubringen. Durch die Trainingscenter wird kein Trainingsmaterial zur Verfügung gestellt.

Partnerübungen dürfen nur mit Teilnehmern ausgeübt werden, welche dies ausdrücklich wollen. Für die Dauer eines Trainings haben immer dieselben Partner miteinander zu trainieren. Auf Körperkontakt ist zu verzichten. Übungen, bei welchen dies nicht möglich ist, werden nicht durchgeführt.

Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie nach jedem Training das private Trainingsmaterial desinfizieren / reinigen müssen.

9. Betreuung der Mitglieder / Kunden

Die Mitglieder werden in Trainingsgruppen aufgeteilt. Diese Gruppen werden immer durch denselben Trainer betreut.

Kunden allfälliger Privattrainings werden immer durch denselben Trainer betreut und angeleitet. So wird der Wechsel der Trainer / die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert.

Die Trainer führen eine Anwesenheitsliste. Nach dem Training ist die Anwesenheitsliste der Centerleitung / dem Verantwortlichen zu übergeben. Die Centerleitung / der Verantwortliche prüft die Vollständigkeit der Liste und ist für die korrekte Führung der Anwesenheitskontrolle zuständig.

10. Schriftliche Protokollierung der Anwesenden

Die unter Punkt 7 erwähnten Anwesenheitslisten müssen für die Dauer der Pandemie / den Maßnahmen des Bundes vollständig geführt werden. Für die Kontrolle der Listen ist der Verantwortliche respektive die jeweilige Trainingsleitung zuständig.

11. Räumliche Aufteilung / Gruppengrösse

Die Anzahl Mitglieder pro Trainingsgruppe wird auf 5 Teilnehmer (inkl. Trainer) begrenzt. Die Trainer sind angewiesen, dass der Abstand von 2 Meter zwischen den Mitgliedern eingehalten wird. Pro Mitglied müssen 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen. Wo immer möglich werden die Trainings Out Door durchgeführt.

12. Zugänglichkeit der Trainingscenter

Wenn möglich wird ein Zugang zum Trainingscenter als Eingang, ein anderer als Ausgang definiert. Wo das nicht möglich ist, sind die Trainingszeiten so zu legen, dass sich die Gruppen zeitlich nicht überschneiden. Wie bereits unter Punkt 2 definiert, der Aufenthalt von Drittpersonen im Trainingscenter ist reglementiert.

Wo nötig, wird ein Warteraum mit genügend Abstand zum Trainingscenter definiert, wo der durch die Maßnahmen des Bundes vorgegebene Mindestabstand ebenfalls eingehalten werden kann.

In diesem Warteraum sind Markierungen anzubringen, die den nötigen Mindestabstand definieren.

13. Risikobeurteilung und Triage / Verhalten im Verdachtsfall

Sollte ein Trainer oder ein Kunde / Mitglied krank werden / unter Verdacht geraten, sich mit Covid19 infiziert zu haben, so wird es aus dem Training, bis zur Beibringung eines negativen Testnachweises, ausgeschlossen. Die betroffenen Personen müssen zu Hause bleiben, respektive sich in Isolation begeben. Zudem muss die Centerleitung über den Vorfall / den Verdacht / die Diagnose informiert werden. Die Centerleitung informiert danach umgehend die betroffenen Personen über den Vorfall.

14. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Jedes Trainingscenter hat vor Ort einen Verantwortlichen und eine Stellvertretung für die Einhaltung der Maßnahmen des Bundes / die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu bestimmen. Die Arbeit des Verantwortlichen / der Stellvertretung wird durch den Vorstand des Trainingscenters / des Vereines kontrolliert und geprüft.

Jeder Trainer / jeder Gruppenleiter ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes innerhalb seiner Trainingsgruppe verantwortlich. Die einzelnen Trainer / Gruppenleiter werden durch den Verantwortlichen und den Vorstand in der Umsetzung und bezüglich Inhalt des Schutzkonzeptes geprüft.

Bei Wiederaufnahme der Trainings wird innerhalb der ersten Trainingseinheit das Schutzkonzept jedem Mitglied vorgestellt und schriftlich abgegeben. Über die Abgabe des Schutzkonzeptes (an wen, durch wen) wird Protokoll geführt. Die einzelnen Mitglieder müssen den Erhalt unterschriftlich bestätigen.

15. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das durch das jeweilige Trainingscenter / den jeweiligen Verein ausgearbeitete und durch die zuständige Behörde abgesegnete Schutzkonzept wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt. Zudem wird das Schutzkonzept im jeweiligen Trainingscenter schriftlich aufgelegt.

Datum : 15.05.20

Für den Verband SVHEKK, der Präsident :

